



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Dezember 2012 (04.01)
(OR. en)**

17872/12

ENV	954
AGRI	873
DEVGEN	348
CHIMIE	101
RECH	471
ENER	542
TRANS	469
PROCIV	219
REGIO	164
MARE	18
PECHE	550
IND	240

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats

für die Delegationen

Betr.: Ein Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen
- Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat (Umwelt) hat auf seiner Tagung vom 17. Dezember 2012 die in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen angenommen.

**Ein Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen
- Schlussfolgerungen des Rates -**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF seine Schlussfolgerungen vom 21. Juni 2011 zum Thema "Schutz der Wasserressourcen und integrierte nachhaltige Wasserbewirtschaftung in der Europäischen Union und darüber hinaus"¹;

UNTER HINWEIS AUF das auf der Konferenz Rio+20 im Juni 2012 angenommene Abschlussdokument "Die Zukunft, die wir wollen", insbesondere auf die Nummern 119 bis 124 zu Wasser und Sanitärversorgung;

UNTER HINWEIS AUF seine Schlussfolgerungen vom 19. Dezember 2011 zum Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa² sowie auf die Mitteilung der Kommission über die Europäische Innovationspartnerschaft für Wasser³;

UNTER HINWEIS AUF die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2012 zur Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU im Vorfeld einer notwendigen Gesamtstrategie zur Bewältigung der europäischen Wasserproblematik⁴;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass 2005 bis 2015 die Internationale Aktionsdekade der VN "Wasser – Quelle des Lebens", 2012 das Europäische Jahr des Wassers und 2013 das Internationale Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich ist;

IN WÜRDIGUNG der Tatsache, dass die Europäische Umweltagentur (EUA) 2012 mehrere Berichte über den Zustand der europäischen Wasserressourcen – einschließlich eines Syntheseberichts – veröffentlicht hat;⁵

UNTER HINWEIS AUF die Beratungen über den Blueprint, die auf der informellen Tagung der für die Ressorts Umwelt und Klimawandel zuständigen Minister sowie auf der Konferenz zum Blueprint der EU für die Wasserressourcen am 7./8. Juli bzw. 26./27. November 2012 in Nikosia stattgefunden haben, UND MIT BLICK AUF die bevorstehenden Veranstaltungen zum Thema Wasser, darunter der Wassergipfel im Oktober 2013 in Budapest;

¹ Dok. 11308/11.

² Dok. 18346/11 + ADD 1.

³ Dok. 10032/12 – COM(2012) 216 final.

⁴ Dok. 2011/2297 (INI).

⁵ <http://www.eea.europa.eu/themes/water/publications-2012/publications-2012-on-water>.

UNTER HINWEIS AUF die komplementäre Rolle der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)⁶ und der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)⁷ für den Schutz der aquatischen Ökosysteme in Europa –

1. UNTERSTREICHT, dass Wasser ein Lebenselixier für Mensch, Umwelt und Wirtschaft ist, und BETONT, dass Wasserknappheit eine große globale Herausforderung ist, da nur 2 % des Wassers auf unserem Planeten Süßwasser sind und die Nachfragekonkurrenz dazu führen könnte, dass der Grad der Unterversorgung mit Wasser im Jahr 2030 weltweit bei geschätzten 40 % liegen wird;
2. UNTERSTREICHT, dass die Mitgliedstaaten zwar große Anstrengungen unternommen haben, jedoch erhebliche weitere Anstrengungen und zusätzliche Schritte – beispielsweise die bessere Umsetzung der WRRL – erforderlich sind, um die europäischen Wasserressourcen zu erhalten und zu verbessern; HEBT in diesem Zusammenhang HERVOR, dass mit der WRRL zwar das Ziel gesteckt wurde, bis 2015 einen guten Zustand aller EU-Gewässer zu erreichen, dass allerdings aus der von der Kommission vorgenommenen Bewertung der Bewirtschaftungspläne der Mitgliedstaaten für die Einzugsgebiete ("River Basin Management Plans" – RBMP) und den Wasserzustandsberichten der EUA hervorgeht, dass dieses Ziel nur bei 53 % aller EU-Gewässer erreicht werden dürfte;
3. UNTERSTREICHT, dass 60 % der Hoheitsgebiete der EU in grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten liegen, die sich auch jenseits der EU-Grenzen erstrecken, und dass die Wasserkreisläufe derart miteinander verflochten sind, dass Tätigkeiten in einem Land – wie zum Beispiel die Wasser- oder Flächennutzung – Qualität und Quantität des verfügbaren Wassers jenseits seiner Landesgrenze beeinflussen können; IST SICH BEWUSST, dass sich die Wirtschaftstätigkeit der EU insgesamt sowie die gemeinsamen Politiken der EU und die Politiken der Mitgliedstaaten wesentlich auf den Gewässerzustand auswirken;

⁶ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁷ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

4. BETONT, dass sich die EU stärker auf "grünes" Wachstum einstellen und ressourceneffizienter werden muss, wenn sie die derzeitige Wirtschafts- und Umweltkrise auf nachhaltige Weise bewältigen, sich dem Klimawandel anpassen und sich gegen Naturkatastrophen rüsten will; WEIST DARAUF HIN, dass mit der Bewältigung dieser Herausforderungen Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung in der europäischen Wasserwirtschaft wie auch in anderen wasserabhängigen Branchen beträchtlich verbessert werden könnten, und BETONT NACHDRÜCKLICH, wie sehr es eines Rahmens bedarf, der Innovation in der Wasserwirtschaft zwecks Steigerung der Betriebseffizienz stimuliert und unterstützt;
5. BEGRÜSST in diesem Kontext die Mitteilung der Kommission "Ein Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen"⁸ ("Blueprint") als Instrument, das einen Entwicklungspfad zur Erreichung der Ziele der europäischen Wasserpolitik markiert und so der EU und ihren Mitgliedstaaten ein Hilfsmittel an die Hand gibt, um die Ziele der WRRL und die einschlägigen Vorgaben der MSRL einzuhalten, indem die Nachhaltigkeit aller Aktivitäten, die Auswirkungen auf das Wasser haben, gewährleistet und dadurch dazu beigetragen wird, die Verfügbarkeit von Wasser guter Qualität für eine nachhaltige und gerechte Nutzung und für die Ökosysteme zu sichern, und ERWARTET, dass die im Blueprint vorgeschlagenen Maßnahmen zu dem Ziel beitragen, den Rückgang der biologischen Vielfalt und die Degradation der Ökosystemleistungen in der EU aufzuhalten, und dass von ihnen auch die Anstrengungen im Kampf gegen die Verödung von Böden und zur Anpassung an den Klimawandel profitieren;
6. BETONT, wie wichtig es im Kontext des Schutzes der europäischen Wasserressourcen ist, die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung, den Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie das Verursacherprinzip zu befolgen;

Allgemeine Ausrichtung

7. NIMMT mit Befriedigung ZUR KENNTNIS, dass im Blueprint anerkannt wird, dass sich das Wassermilieu innerhalb der EU sehr unterschiedlich präsentiert, weshalb im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip keine Einheitslösung vorgeschlagen wird; er STELLT außerdem FEST, dass die Besonderheiten der Mitgliedstaaten sowie die regionalen Unterschiede innerhalb der einzelnen Länder – wie beispielsweise die Varianz bei Quantität und Qualität der Wasserressourcen – berücksichtigt werden sollten, und BETONT, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, die geeignetsten Maßnahmen oder die geeignetste Kombination von Maßnahmen zu wählen, die sie zusätzlich zu den grundlegenden nach EU-Recht erforderlichen Maßnahmen ergreifen wollen;

⁸ Dok. 16425/12 – COM(2012) 673 final.

8. HEBT HERVOR, dass die derzeitige Wasserrahmenregelung der EU umfassend und flexibel und im Wesentlichen geeignet ist, die Probleme, mit denen das Wassermilieu zu kämpfen hat, zu lösen;
9. BETONT, dass die loyale und effektive grenzübergreifende Zusammenarbeit und internationale Kommissionen für Flusseinzugsgebiete eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der einschlägigen Wassergesetzgebung der EU einschließlich ihrer internationalen Aspekte spielen;
10. UNTERSTREICHT, dass alle Wasserressourcen miteinander verbunden sind und dass der Koordinierung zwischen WRRL und MSRL eine Schlüsselstellung zukommt, da viele der erforderlichen Maßnahmen gemeinsam angegangen werden müssen; außerdem können Synergien von gegenseitigem Nutzen erschlossen werden;
11. UNTERSTREICHT, dass die bestehende Wassergesetzgebung besser umgesetzt und die Ziele der Wasserpolitik stärker in andere Politikbereiche integriert werden müssen, darunter die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), die Gemeinsame Fischereipolitik oder die Kohäsionspolitik sowie die Politik in den Bereichen erneuerbare Energien, Stadtplanung, Forschung und technologische Entwicklung, Verkehr und integriertes Katastrophenmanagement; ERKENNT den Beitrag AN, den diese Politiken zu den Zielen der Wasserpolitik leisten, und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten EINDRINGLICH AUF, Kohärenz in Bezug auf die Pflichten, die sich vom EU-Recht in verschiedenen Politikfeldern herleiten, zu gewährleisten;
12. BETONT, dass eine gute und effektive Wasserbewirtschaftung und eine zuverlässige Finanzierung aus öffentlichen wie privaten Mitteln sowie innovative Finanzierungsmodelle der Schlüssel für die Umsetzung von Strategien, Plänen oder Maßnahmen sind, und BETONT, dass den Zielen der Wasserpolitik bei der Finanzierung auf nationaler und EU-Ebene – einschließlich über EIB-Darlehen – gebührende Priorität einzuräumen ist und dass Hemmnisse für Investitionen in die nachhaltige Wasserbewirtschaftung und Infrastruktur überwunden werden müssen;
13. IST SICH BEWUSST, dass der Klimawandel Folgen für die wichtigsten Bereiche unserer Gesellschaft haben wird; BETONT, dass die Anpassung an mögliche Auswirkungen des Klimawandels in Entscheidungen über die Wasserbewirtschaftung in allen betroffenen Bereichen im Rahmen des geltenden EU-Rechts einfließen sollte, und HEBT die Notwendigkeit HERVOR, aus einer ganzheitlichen Sicht Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die auf koordiniertem Katastrophenmanagement basieren und speziell darauf ausgerichtet sind, die Risiken von Klimaextremen zu bewältigen und ihre Auswirkungen wie Dürre und Hochwasser einzudämmen und abzufedern, deren Häufigkeit, Intensität, Umwelt- und Wirtschaftsschäden in den vergangenen 30 Jahren offenbar zugenommen haben und voraussichtlich weiter zunehmen werden;

Spezielle wasserpolitische Maßnahmen

14. FORDERT die Mitgliedstaaten DRINGEND AUF, die WRRL und andere einschlägige Rechtsvorschriften der EU besser umzusetzen und hydromorphologische Belastungen in den Flusseinzugsgebieten zu verringern, indem die Durchgängigkeit gegebenenfalls gesichert oder wiederhergestellt wird und indem weitestmöglich grüne Infrastrukturen – wie Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Wasserrückhaltung oder die Wiederherstellung von Ökosystemen – sowie beste verfügbare Methoden und Abhilfemaßnahmen genutzt werden, so dass die Gefahr von Hochwasser und Dürren in der EU verringert wird, Biodiversität und Bodenfruchtbarkeit gefördert werden und der Zustand der Gewässer verbessert wird;
15. FORDERT die Mitgliedstaaten DRINGEND AUF, wie in der EU-Hochwasser-Richtlinie gefordert bis 2015 Pläne für das Hochwasserrisikomanagement aufzustellen; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, diese Pläne bei der Erstellung sektorübergreifender und integrativer ("multi hazard") Risikomanagementpläne zu berücksichtigen, und WEIST DARAUF HIN, dass es im Einklang mit Artikel 9 der EU-Hochwasser-Richtlinie⁹ eines koordinierten oder integrierten Ansatzes für die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und die Hochwasserrisikomanagementpläne bedarf;
16. NIMMT besorgt ZUR KENNTNIS, dass ungeachtet der Fortschritte, die mit den Rechtsvorschriften über Nitrate, Abwasserbehandlung, Industrieemissionen, prioritäre Stoffe, chemische Stoffe und Biozide erzielt wurden, der Zustand der EU-Gewässer nach wie vor durch Verschmutzungen aus diffusen Quellen und aus Punktquellen beeinträchtigt wird; ERKENNT die Fortschritte AN, die im Rahmen der neuen Rechtsvorschriften über Pflanzenschutzmittel erreicht worden sind; UNTERSTREICHT, dass eventuelle Auswirkungen, die Änderungen der Flächennutzung auf den Gewässerzustand haben könnten, berücksichtigt werden müssen; ERSUCHT die Kommission zu prüfen, inwieweit es nötig ist, im Rahmen der obengenannten jeweiligen Rechtsvorschriften effiziente EU-Maßnahmen zur Kontrolle am Ursprung vorzuschlagen und die Kohärenz zwischen den einschlägigen Rechtsinstrumenten zu verstärken; FORDERT die Mitgliedstaaten EINDRINGLICH AUF, größere Anstrengungen zur lückenlosen Umsetzung der obengenannten Rechtsvorschriften zu unternehmen, und RUFT die Mitgliedstaaten AUF, alle relevanten Akteure – insbesondere den Privatsektor – einzubinden, damit in den betreffenden Bereichen langfristige Investitionspläne gewährleistet werden können;
17. HEBT HERVOR, wie dringend es ist, jeglicher nicht nachhaltigen Nutzung entgegenzuwirken, die zu Wasserstress führt, und jegliche übermäßige Zuteilung von Wasser zu korrigieren, und BEGRÜSST den Vorschlag der Kommission, im Kontext der Gemeinsamen Durchführungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie einen Leitfaden für die Berechnung der ökologisch erforderlichen Wassermindestmenge und für Wasserkonten zu erstellen, wodurch gemeinsam mit anderen Indikatoren und Instrumenten zur Verbesserung der Wasserzuteilung beigetragen wird;

⁹ Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

18. BETONT, dass das Problem illegaler Wasserentnahmen und des Verlusts von Wasser durch Entweichen angegangen werden muss, und RUFT die mit diesen Problemen konfrontierten Mitgliedstaaten AUF, die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen;
19. UNTERSTREICHT, dass effiziente Wassernutzung dazu beitragen kann, Wasserknappheit und Wasserstress zu reduzieren; RUFT die Mitgliedstaaten AUF, im Einklang mit Artikel 9 der WRRL die Wassernutzung über Preisanreize zu steuern; FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, sofern angezeigt auf Verbrauchsmessungen als wirksames Instrument zur Steigerung der Wassereffizienz zurückzugreifen; BEGRÜSST die Absicht der Kommission, im Rahmen des CIS-Prozesses ein gemeinsames Verfahren für eine angemessene und vergleichbarere Kostendeckung (einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten) unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Auswirkungen sowie eine gemeinsame Methodik für Wassereffizienzziele zu entwickeln, die gegebenenfalls bestehende Managementinstrumente integrieren und in die Bewirtschaftungspläne einbezogen werden sollte, und WEIST DARAUF HIN, dass es – neben den ökonomischen – weitere Instrumente und Hilfsmittel gibt, durch die die Wassereffizienz gesteigert werden kann, beispielsweise Bildungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen;
20. BETONT die Notwendigkeit einer Steuerung der Wassernachfrage durch Verbesserung der Bewässerungseffizienz und Förderung von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad und anderen Maßnahmen, einschließlich durch GAP-Instrumente; BEGRÜSST die Absicht der Kommission, die Entwicklung und Verbreitung bewährter Verfahren zum Erreichen ökologisch gerechtfertigter Wasserverlustraten (Sustainable Leakage Levels) zu beschleunigen, und BEFÜRWORTET den Beschluss der Kommission, für wichtige wasserbezogene Produkte freiwillige EU-Kriterien für Umweltzeichen und für eine umweltverträgliche öffentliche Auftragsvergabe zu entwickeln und wasserbezogene Produkte in den Ökodesign-Arbeitsplan aufzunehmen;
21. NIMMT mit Interesse KENNTNIS von der Absicht der Kommission, ein Regelungsinstrument oder anderes Instrument vorzuschlagen, das EU-weite Umwelt- und Gesundheitsnormen für die Wiederverwendung von Wasser mit strengen Gesundheits- und Umweltschutzaufgaben festsetzen und somit dazu beitragen würde, die Wasserknappheit zu begrenzen, Anfälligkeiten zu reduzieren und langfristige Investitionsplanungen im Bereich der Abwasserinfrastrukturen zu fördern;

22. ERWARTET MIT INTERESSE die bevorstehenden Initiativen der Kommission zur Verschärfung der für das gesamte Umweltrecht der EU geltenden Kontroll- und Überwachungsvorschriften durch geeignete Mittel, einschließlich durch bestehende Netze wie IMPEL¹⁰;
23. BEGRÜSST die Vorschläge der Kommission in Bezug auf das Dürrierisiko, insbesondere die Vorschläge betreffend grüne Infrastrukturen wie Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Wasserrückhaltung, die Europäische Dürrebeobachtungsstelle und gegebenenfalls die Einbeziehung des Dürrierisikomanagements sowie von Klimawandelaspekten in die Gesamtplanung der Bewirtschaftung der Flusseinzugsgebiete, und BETONT, dass die gegenwärtigen Finanzierungsmöglichkeiten unbedingt auf ihre Eignung hin geprüft werden sollten, Wasserknappheit und Dürre zu begegnen;
24. NIMMT zur KENNTNIS, dass die im Blueprint vorgesehenen Maßnahmen durch eine Reihe sektorübergreifender Instrumente unterstützt werden, z.B. Innovationspartnerschaften für Wasser und für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, Weiterentwicklung des Wasserinformationssystems für Europa (WISE), Verbesserung der Schnittstelle "Wissenschaft–Politik", freiwillige Peer Reviews der Bewirtschaftungspläne und Einsatz von Sensibilisierungsinstrumenten;
25. BEGRÜSST die Absicht der Kommission, die Berichterstattungszyklen im Bereich des Wasserrechts, die statistischen Vorgaben und die Erhebung von Daten im Einklang mit der INSPIRE-Richtlinie¹¹ weiter zu straffen, und RUFT die Kommission AUF zu prüfen, wie die Berichterstattung inhaltlich weiter vereinfacht werden kann, und dabei den Prioritäten für die vorgesehenen Verwendungszwecke Rechnung zu tragen, damit Doppelarbeit vermieden, die Wirksamkeit erhöht und der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann;
26. NIMMT KENNTNIS von der Absicht der Kommission, in ihrem Jahreswachstumsbericht auch wasserbezogene Aspekte zu prüfen und im Rahmen des Europäischen Semesters gegebenenfalls länderspezifische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu richten, um wirtschaftliche und auf das Wassermilieu gerichtete Lösungen zu erarbeiten, bei denen alle gewinnen;

¹⁰ EU-Netz für die Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts (IMPEL).

¹¹ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L108 vom 25.4.2007, S.1).

27. BEKRÄFTIGT die Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur weiteren Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, unter anderem durch Förderung des Menschenrechts auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung – das für die jeweilige Bevölkerung schrittweise unter Achtung der nationalen Souveränität zu verwirklichen ist – sowie durch integrierte Wasserbewirtschaftung in Drittstaaten und durch Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit als Beitrag zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, der Agenda 21, des Umsetzungsplans von Johannesburg und der Ergebnisse der Rio+20-Konferenz;

Folgemaßnahmen

28. NIMMT KENNTNIS von der Absicht der Kommission, eine Bilanz der laufenden Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zu ziehen und zu erwägen, ob im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Wasserpolitik gegebenenfalls weitere Vorschläge vonnöten sind;
29. BETONT die Tatsache, dass die Gemeinsame Durchführungsstrategie (CIS) für die Wasserrahmenrichtlinie, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten und relevante Akteure beteiligt sind, eine wichtige unterstützende Rolle bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie spielt, und BEGRÜSST diesbezüglich die Absicht der Kommission, die Blueprint-Vorschläge – sofern dies zweckmäßig ist und als CIS-Priorität vereinbart wurde – im Rahmen dieses Prozesses umzusetzen und zu überwachen;
30. IST DER AUFFASSUNG, dass der Blueprint ein wichtiges politisches Instrument zur Verbesserung der Wasserpolitik der EU darstellt, und ERSUCHT die Mitgliedstaaten, sich an seiner Umsetzung zu beteiligen und dabei alle relevanten Akteure einzubeziehen.